

RS OGH 2007/10/16 5Ob156/07p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2007

Norm

ABGB §847

ABGB §1095

ABGB §1121

EO §150

EO §227

GBG §12 Abs2

LiegTeilG §3 Abs2

Rechtssatz

§ 3 Abs 2 LiegTeilG ist auf verbücherte Bestandrechte auch dann nicht anzuwenden, wenn dem Grundbuch eine räumliche Beschränkung auf einen Teil der gesamten Liegenschaft zu entnehmen ist. Eine solche den Gegenstand des Bestandrechts einschränkende Vereinbarung ändert nichts am Umfang des dem Bestandnehmer nach §§ 150, 227 EO zustehenden Haftungsfonds. Die Abschreibung des vom Bestandrecht nicht erfassten Grundstücks (Grundstücksteils) bedarf daher der Zustimmung des Bestandnehmers. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Grundstück zur Errichtung eines Superädifikats in Bestand gegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 156/07p
Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 156/07p
Veröff: SZ 2007/157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122788

Im RIS seit

15.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at